

**DIE STATUTEN DES VEREINS  
ZENTRALE ABRECHNUNGSSTELLE FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN  
(ZAS)**

**A. NAME, SITZ UND VERTRETUNG**

**Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen

ZENTRALE ABRECHNUNGSSTELLE FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN (ZAS)

besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne der vorliegenden Statuten und der Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist Basel-Stadt.

**Art. 2 Vertretung**

Der Verein wird nach aussen von der Geschäftsstelle, im Verhinderungsfall vom Präsidenten vertreten.

**B. ZWECK**

**Art. 3 Zweck**

Der Verein ZAS:

- bietet schweizweit eine zentrale Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen, insbesondere für Hauswartungen und Hauspersonal wie Reinigungskraft, Kinderbetreuung, Pflegehilfe und Gärtner, Chauffeur sowie Temporärpersonal, zur Abwicklung der entsprechenden Sozialabgaben und bezweckt die Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- bezweckt die Erhöhung der sozialen Sicherheit von Angestellten in Privathaushalten.
- erledigt entsprechend sämtliche anfallenden administrativen Arbeiten für die Anmeldung und das Abrechnen der Sozialversicherungen, d.h. AHV-, IV-, EO- und ALV-Abzüge, Beiträge zur Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung, Beiträge zur Beruflichen Vorsorge, Beiträge zur Krankentaggeldversicherung sowie Quellensteuer, usw., zentral.
- erstellt jährlich Lohnausweise und übernimmt die Anmeldung beim Versicherungsträger bei Eintritt eines Versicherungsfalles.
- verfügt über eine telefonische Auskunft und persönliche Beratung am Schalter.

- bietet weitere Dienstleistungen an, namentlich wie die Erstellung von Arbeitsverträgen oder die Beantragung von Arbeitsbewilligungen.
- verfügt über eine Homepage.
- ist IG-Mitglied beim Gewerbeverband Basel-Stadt (GVBS), um die Abrechnungen über die Ausgleichskasse Arbeitgeber tätigen zu können.
- ist mit seinem Angebot nicht nur an die Region gebunden.

## **C. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4 Voraussetzung**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Interesse an der Förderung und Vereinfachung der Umsetzung aller Aspekte der Sozialversicherungen haben.

### **Art. 5 Aufnahme und Ernennung**

Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind dem Vorstand schriftlich zu stellen. Dieser beschliesst darüber endgültig mit Drei-Viertel-Mehrheit.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, Ablehnungen werden nicht begründet.

### **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen Austritt erklären.

Der Vorstand kann mit Drei-Viertel-Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn dieses dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder ihr sonst wie durch sein Verhalten oder seine Einstellung schadet. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## **D. ORGANE**

### **I. Generalversammlung**

#### **Art. 7 Allgemeines**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Generalversammlung beschliesst - unter Vorbehalt einer anderen Regelung in diesen Statuten - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Einstimmigkeit aller Stimmen erforderlich.

#### **Art. 8 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Frühling statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt per elektronischer Zustellung (E-Mail) und beinhaltet die Angabe aller Traktanden. Die Einladung erfolgt mindestens dreissig Tage vor dem Tag der Generalversammlung.

Traktandenanträge der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor dem Tag der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Sie wählt den Präsidenten, die weiteren Mitglieder des Vorstands, die Geschäftsstelle und eine interne Kontrollstelle.

Sie nimmt die Geschäftsberichte des Vorstands und die Jahresrechnungen ab und genehmigt das Budget.

Alle Mitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

#### **Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, welches die Gründe und die zu behandelnden Themen nennt, muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

## **II. VORSTAND**

#### **Art. 10 Zusammensetzung und Organisation**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 3 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr; sie werden von den Mitgliedern mit Einstimmigkeit aller Stimmen gewählt und sind wiederwählbar. Nur Mitglieder sind in den Vorstand wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Er tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

Er wird vom Präsidenten einberufen, der die Sitzungen leitet.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

#### **Art. 11 Zuständigkeiten und Beschlussfassung**

Der Vorstand trifft alle nötigen Massnahmen, um das gute Funktionieren des Vereins zu gewährleisten. Er legt die Zeichnungsberechtigungen fest.

Er beschliesst - unter Vorbehalt einer anderen Regelung in diesen Statuten -

mit Einstimmigkeit aller Stimmen der Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Der Vorstand kann im Rahmen der Statuten Reglemente erlassen.

Er kann ständige oder ad hoc-Kommissionen einsetzen.

### **III. Geschäftsstelle**

#### **Art. 12 Wahl und Zuständigkeit**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von der RGV Roger Graf Verwaltungen GmbH geführt wird.

Die Geschäftsstelle ist namentlich für die Ausgabe und Einziehung von Vorauszahlungs-Checks der Auftraggeber, die Abrechnung der einzelnen Sozialversicherungen für die ArbeitnehmerInnen der Auftraggeber sowie die Erstellung und Aushändigung von Jahresrechnungen an die Auftraggeber verantwortlich. Sie führt einen Kundenstamm und erledigt alle mit den Abrechnungsfragen in Zusammenhang stehenden administrativen Arbeiten. Sie nimmt ausserdem die Funktion der zentralen Anlaufstelle für die Auftraggeber zur Beratung und Abwicklung wahr.

Die Geschäftsstelle vertritt den Verein nach aussen.

Die Geschäftsstelle führt die laufende Buchhaltung.

Der Verein schliesst mit der RGV Roger Graf Verwaltungen GmbH einen Vertrag betreffend Führung der Geschäftsstelle.

### **E. MITTEL/HAFTUNG**

#### **Art. 13 Vereinsvermögen**

Die Einnahmen des Vereins stammen aus den Administrativkosten für die Verwaltungstätigkeit gemäss Zweck des Vereins.

Der Verein kann weitere Einnahmen von Dritten, wie namentlich Werbe- oder Sponsoringeinnahmen; Zuwendung Dritter, namentlich Fundraising; Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinden, namentlich Subventionen; oder Einnahmen durch Aktivitäten des Vereins entgegennehmen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss Art. 75a ZGB. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **F. ZWECK-, STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

### **Art. 14 Zweck- und Statutenänderung**

Eine Änderung des Vereinszwecks und der Statuten kann nur von einer eigens dazu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit Einstimmigkeit aller Stimmen beschlossen werden.

### **Art. 15 Auflösung**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer eigens dazu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit Einstimmigkeit aller Stimmen beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins wird sein Vermögen liquidiert. Die ausserordentliche Generalversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und stattet sie mit den nötigen Befugnissen aus.

1. Statutenrevision            09. August 2018

Die hier vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 09. August 2018 in Basel von allen Mitgliedern genehmigt.